

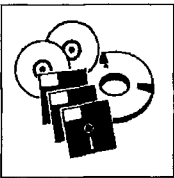
## Erweiterter Urheberrechtsschutz für Computerprogramme nach dem neuen Urheberrecht<sup>1</sup>

OLG Karlsruhe, Urteil vom 13. Juni 1994 (6 U 52/94)

### Leitsätze<sup>2</sup>

1. Die Dringlichkeitsvermutung des § 25 UWG gilt grundsätzlich auch bei der Verfolgung urheberrechtlicher Unterlassungsansprüche.
2. Nach neuem Recht kann ein Computerprogramm Urheberrechtsschutz beanspruchen, auch wenn die (niedrige) Gestaltungshöhe bei einer anderen Werkart die Annahme einer persönlichen geistigen Schöpfung i. S. d. § 2 Abs. 2 UrhG nicht rechtfertigen würde.
3. Zum Urheberrechtsschutz von Bildschirmmasken.
4. Die Idee, für einen bestimmten betrieblichen Verwaltungsbereich eine Software zu entwickeln, ist ebensowenig schutzfähig wie die sachlich vorgegebene Grundeinteilung in die einzelnen Arbeitsgebiete und deren Bezeichnung.

(Eingesandt von VRiOLG Wolfgang Seidel, Karlsruhe)



## Datenbankgebühren als erstattungsfähige Kosten

Sozialgericht München, Kostenfestsetzungsbeschluss vom 29.09.1992 (S 36 Al 1092/91)

### Leitsatz der Redaktion

Datenbankgebühren sind keine allgemeinen Geschäftskosten, sondern weitere besondere Aufwendungen, die der Auftraggeber gemäß §§ 670, 675 BGB zu ersetzen hat, sofern sie der Rechtsanwalt für erforderlich halten durfte. Diese Kosten hat der kostenpflichtige Gegner im Rahmen des zur Ausführung des Auftrags Notwendigen zu erstatten.

### Zum Sachverhalt

Durch den oben näher bezeichneten Kostenfestsetzungsbeschluss hat das Sozialgericht München die von der Beklagten an den Kläger nach einem Anerkenntnis zu erstattenden außergerichtlichen Kosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer gemäß § 197 Abs. 1 SGG auf insgesamt 674,20 DM festgesetzt. In diesem Betrag sind neben der Gebühr aus § 116 Abs. 1 BRAGO sowie der Auslagenpauschale gemäß § 26 BRAGO auch Datenbankgebühren von 131,40 DM enthalten.

### Gründe

Nach dem vorstehend genannten Anerkenntnis hat die Beklagte die dem Kläger entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Sie erschienen in der vorgenannten Höhe notwendig und angemessen und waren daher festzusetzen wie geschehen.

<sup>1</sup> Zweites Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 9.6.1993, BGBl. I S. 910, abgedruckt in jur-pc 1993, 2126 f.; vgl. ferner zum Thema Maximilian Herberger, Die Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, jur-pc 1993, 2124 m. w. N.

<sup>2</sup> Der Abdruck der vollständigen Entscheidung erfolgt in einer der nächsten Ausgaben von jur-pc.

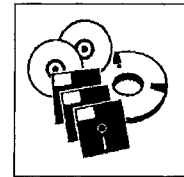
Der Urkundsbeamte des Sozialgerichts München ist zur Kostenfestsetzung gem. § 197 Abs. 1 SGG örtlich und sachlich zuständig.

Gem. § 12 BRAGO bestimmt der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren seine Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, dann ist die Gebührenbestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

Die Frage ist, wann ein Gebühr unbillig hoch ist. Die bestimmte Gebühr muß deutlich unbillig zu hoch sein. Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, daß es sich um einen Extremfall der Unbilligkeit handelt (Gerold/Schmidt, Kommentar zu BRAGO § 12 Anmerkung Nr. 5). In diesem Fall ist gesamt betrachtet die Gebührenbestimmung für das Verfahren vor dem Sozialgericht München in Höhe von 420,00 DM nicht unbillig hoch.

Die beantragten Datenbankgebühren fallen nicht unter die allgemeinen Geschäftskosten, sondern sind als weitere besonderen Aufwendungen anzusehen. Gemäß § 670 BGB, der über § 675 BGB auf den Anwaltsvertrag anzuwenden ist, hat der Auftraggeber alle Aufwendungen zu ersetzen, die der Rechtsanwalt den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Zu diesen Kosten gehören auch die geltend gemachten Datenbankgebühren. Dem Rechtsanwalt sind alle erforderlichen und nützlichen Auslagen vom erstattungspflichtigen Gegner im Rahmen der Notwendigkeit zu erstatten, die er zum Zwecke der Ausführung seines Auftrages gemacht hat (Gerold/Schmidt, Kommentar zur BRAGO, 9. Auflage, Rdz. 4 zu § 25).

Laut vorgelegtem Ausdruck für die Datenbankkosten sind dem Rechtsanwalt 131,40 DM an Aufwendungen entstanden. Diese Kosten werden somit antragsgemäß auf 131,40 DM festgesetzt.



Gebühr gemäß § 12 BRAGO ...

... nicht unbillig hoch

Datenbankgebühren: keine allgemeinen Geschäftskosten ...

... sondern erstattungsfähige Aufwendungen

WIR BERATEN  
IN RECHT UND STEUERN

" BÜCHER

CD's

DISKETTEN

IHR INFORMATIONSSPEZIALIST-  
WENN'S RECHT IST

**Juristische Fach- und  
Versandbuchhandlung**  
 Rolf Kerst, Inh. Ulrich Kelp  
 Klingerstrasse 23 (Ecke Zell 44)  
 60313 Frankfurt / Main  
 Telefon 069 / 92029-0

SERVICE - FAX: 0130 / 82 01 02